

Strafrechtsnormen geschützte gesellschaftliche Verhältnis der demokratischen Ordnung der Arbeiter und werktätigen Bauern“ (S. 14).

Anschließend führt der Verfasser aus, daß die demokratische Ordnung der Arbeiter- und Bauernmacht nur durch den Angriff auf ein bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis gefährdet werden kann, mit anderen Worten, daß das allgemeine Verbrechenobjekt nur mittels Verletzung eines speziellen Objekts angegriffen werden kann. Geräts stellt ausdrücklich heraus, „daß es kein Verbrechen ohne Objekt gibt“ (S. 14). Andererseits aber ist es möglich, daß durch ein Verbrechen verschiedene gesellschaftliche Verhältnisse, also verschiedene spezielle Verbrechenobjekte angegriffen werden können. Dies wird an einigen Beispielen erläutert (S. 15). Sodann legt der Verfasser dar, daß — ebenso wie der Angriff auf das allgemeine Verbrechenobjekt gleichzeitig ein Angriff auf die Rechtsordnung ist — der Angriff auf ein spezielles Verbrechenobjekt zugleich einen Angriff auf das konkret angegriffene gesellschaftliche Verhältnis schützende Strafgesetz darstellt (S. 15). Nach diesen Ausführungen setzt sich Geräts mit der Bedeutung der richtigen Erkenntnis des angegriffenen speziellen Verbrechenobjekts für die richtige Beurteilung und Bewertung der strafbaren Handlung auseinander. Besonders wichtig ist es, richtig zu beurteilen, welche besondere Bedeutung das angegriffene gesellschaftliche Verhältnis in der gegenwärtigen Periode des Aufbaus für die Werktätigen besitzt (S. 16). „Gerade dadurch, daß allen Werktätigen deutlich gemacht wird, daß das besondere Strafgesetz ein Verhältnis schützt, das den Interessen der Werktätigen dient, läßt sich der Unterschied zu den Gesetzen Westdeutschlands darstellen, die den Interessen der Monopolkapitalisten dienen“. Im Anschluß hieran führt Geräts aus, daß die Feststellung der Angriffsrichtung der strafbaren Handlung nur bei Kenntnis der historischen Situation des Klassenkampfes, des Standes des nationalen Kampfes, der Politik von Partei und Regierung des werktätigen Volkes in der betreffenden Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung geschehen kann (S. 18), daß dabei aber auch besondere örtliche Situationen und die Persönlichkeit des Verbrechens zu berücksichtigen sind (S. 19). Am Schluß dieses Abschnitts stellt der Verfasser noch einmal klar, daß die Erkenntnis des angegriffenen Objekts zwar eine entscheidende Voraussetzung für die richtige Beurteilung einer begangenen strafbaren Handlung, aber nicht ihre einzige ist. Das Objekt des Verbrechens ist nur ein Element der verbrecherischen Handlung. Der Charakter des Einzelverbrechens wird ebenso von den anderen Elementen der verbrecherischen Handlung bestimmt. Dies ist besonders in den Fällen zu beachten, in denen das gleiche Objekt, wie z. B. das gesellschaftliche Eigentum, durch verschiedene Strafgesetze geschützt wird (S. 20/21).

Das zuerst von Geräts gebrachte Beispiel (S. 20), nämlich, daß ein „Staatsverbrechen“ nur durch einen „Feind des werktätigen Volkes“ begangen werden kann, also in diesem Fall unabhängig von der Objektbestimmung das Subjekt des Verbrechens für die rechtliche Qualifizierung der strafbaren Handlung zu beachten ist, erscheint irreführend. Wer kein Feind des werktätigen Volkes ist, kann danach das spezielle Objekt des Staatsverbrechens überhaupt nicht angreifen. Hier ermöglicht die richtige Beurteilung des Subjekts des Verbrechens erst die richtige Bestimmung der Angriffsrichtung und damit des speziellen Verbrechenobjekts, nicht aber ist, wie Geräts meint, die richtige Erkenntnis des Subjekts des Verbrechens neben der Erkenntnis des Objekts für die juristische Qualifizierung der Straftat maßgebend. Hierbei muß aber darauf hingewiesen werden, daß für die Beurteilung des Subjekts eines Verbrechens maßgebend und wesentlich die objektive Bedeutung seiner Handlung ist, da sich in ihr häufig die wirkliche und nicht vorgetäuschte Zielrichtung des Subjekts offenbart.

Den folgenden Abschnitt widmet Geräts dem Unterschied zwischen Objekt und Gegenstand des Verbrechens. Er findet den wesentlichen Unterschied darin, daß zwar die verbrecherische Handlung auf den Gegenstand ebenso unmittelbar einwirkt wie auf das spe-

zielle Objekt, daß aber der Gegenstand kein gesellschaftliches Verhältnis ist (S. 22). Gegenstand eines Verbrechens können Sachen, aber auch der Körper und die Psyche eines Menschen sein, also alles, was Träger eines gesellschaftlichen Verhältnisses, seine materielle Voraussetzung oder seine Ausdrucksform sein kann (S. 24). Daraus ergibt sich, daß der Gegenstand mit dem Objekt des Verbrechens nicht identisch ist, aber in einer unmittelbaren inneren Beziehung zu ihm steht. Beide dürfen also nicht miteinander verwechselt werden. Es ist jedoch möglich, daß der Gegenstand eines Verbrechens diese innere Beziehung nicht nur zu einem, sondern zu mehreren verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen hat; dann werden in einem Gegenstand mehrere spezielle Verbrechenobjekte angegriffen (S. 23).

Bei dieser Darstellung vermißt man ein Eingehen des Verfassers auf die Verbrechen, in denen der Angriff auf das spezielle Objekt keines besonderen Gegenstandes bedarf. Geräts weist am Ende des Abschnitts E nur flüchtig auf diese Gruppe von Verbrechen, die echten Unterlassungsverbrechen, hin (S. 30). Gleichfalls sehr knapp, aber für den Zweck der Abhandlung immerhin noch ausreichend, ist die Darstellung des Unterschiedes zwischen Gegenstand und Mittel des Verbrechens, der darin liegt, daß das Mittel des Verbrechens nur eine äußere und keine innere Beziehung zum Verbrechenobjekt hat (S. 23).

Der vorletzte Abschnitt behandelt die Charakterisierung, die spezielles Objekt und Gegenstand des Verbrechens in den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik finden. Der Verfasser weist daraufhin, daß unsere neuen demokratischen Gesetze zumeist entweder in der Überschrift oder in der Präambel das durch das spezielle Strafgesetz geschützte gesellschaftliche Verhältnis unmißverständlich bezeichnen, während dies bei den alten sanktionierten Gesetzen nicht oder nur in Ausnahmefällen geschehen ist (S. 28). Der Grund dafür liegt in der schon erwähnten Tatsache, daß die bourgeoisen Gesetzgeber nicht daran interessiert waren, deutlich zu machen, welche gesellschaftlichen Verhältnisse geschützt werden sollten (S. 29). Hieraus ergibt sich, daß gerade bei diesen Gesetzen geprüft werden muß, welchen Inhalt sie heute haben, welche gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihnen nach dem Willen der Werktätigen geschützt werden sollen. Damit dies klar wird und um „die Gesellschaftsgefährlichkeit des Handelns und den neuen, wirklich demokratischen Charakter der sanktionierten Strafgesetze darzulegen, ist es erforderlich, das Objekt des Verbrechens in den Entscheidungen zu bezeichnen“ (S. 30), wenn in ihnen ein derartiges Gesetz angewendet oder nicht angewendet wird.

Im Anschluß hieran führt der Verfasser aus, daß der Gegenstand eines Verbrechens in allen Strafgesetzen im allgemeinen deutlich bezeichnet wird; diese Hinweise fehlen nur dort, wo der Gegenstand auch ohne nähere Bezeichnung deutlich ist oder wo das gesellschaftliche Verhältnis unmittelbar angegriffen wird (S. 30).

Der letzte Abschnitt ist dem Gruppen- oder Artobjekt gewidmet. Der Verfasser legt dar, daß die Zusammenfassung gleichartiger und ähnlicher Verbrechenobjekte zu bestimmten Gruppen den Organen der Justiz hilft, die einzelnen gesellschaftsgefährlichen Handlungen entsprechend dem Grade ihrer Gefährlichkeit zu qualifizieren und wirksam zu bekämpfen (S. 33). Diese Zusammenfassung muß von den charakteristischen Merkmalen der einzelnen Objekte ausgehen. Dadurch werden diese Merkmale hervorgehoben, und die unterschiedliche Bedeutung der geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse wird für die Werktätigen deutlich gemacht (S. 31). Diese Zusammenfassung geschieht einmal in der Weise, daß alle die Verbrechen zusammengestellt werden, die sich gegen das gleiche gesellschaftliche Verhältnis richten, obwohl sie sich durch andere Verbrechenmerkmale, die auf der objektiven oder subjektiven Seite liegen können, unterscheiden (S. 32).

Eine weitere Stufe der Verallgemeinerung ist die Zusammenfassung von zwar verschiedenen, aber artgleichen speziellen Verbrechenobjekten zu einem Art-